

Für ein nachhaltiges Management von Aktiengesellschaften

Genauso wie die soziale Marktwirtschaft die Perspektive für das 20. Jahrhundert war, ist die grüne Marktwirtschaft die Perspektive für das 21. Jahrhundert. Dafür müssen wir im ökologischen und im sozialen Bereich gewaltige Schritte nach vorne gehen. Stattdessen sind gegenwärtig in vielen Bereichen massive Rückschritte zu beobachten - von der sozialen Marktwirtschaft zur asozialen Machtwirtschaft.

Einer dieser Bereiche betrifft die großen Aktiengesellschaften: Die Fälle, in denen Vorstände ihr Unternehmen plündern, durch Korruption oder kurzsichtiges, ideenloses Management gefährden oder in denen Aufsichtsräte ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommen, sind mittlerweile so zahlreich, dass man nicht mehr von Einzelfällen sprechen kann, sondern Systemversagen attestieren muss.

Der dadurch angerichtete Schaden ist enorm: Erstens gefährdet er die wirtschaftliche Substanz der betroffenen Unternehmen und führt zu Arbeitsplatzverlusten, zweitens wird langfristig orientiertes Wirtschaften verhindert und die Zukunftsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gefährdet, drittens wird aufgrund der Vorbildfunktion von Spitzenmanagern und -managerinnen die gesellschaftliche Moral untergraben und der soziale Zusammenhalt zerrüttet.

Grund für die beschriebenen Phänomene ist – neben persönlichem Versagen – ein zu schwacher Corporate Governance Kodex und ein Aktien- und Strafrecht, das den im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft wirkenden Kräften nicht standhält. Notwendig ist daher eine grundlegende Reform der Aktien- und Strafrechts, die neue Regelungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat und zur Begrenzung von Korruption beinhalten muss.

Stärkung der Aktionärsdemokratie: Neue Vergütungsvorschriften

CDU/CSU und FDP antworten auf Fälle von Selbstbedienung, Misswirtschaft und Korruption mit reiner Betroffenheitslyrik, die alles beim Alten belässt. Die PDL fordert eine gesetzliche Gehaltsobergrenze, die unflexibel ist, eine ungeheure Bürokratie nach sich ziehen würde, keinen moralischen Rückhalt in der Gesellschaft hat und an verfassungsrechtliche Grenzen stößt. Und die SPD schlägt mit der Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorstandsgehältern ein Instrument vor, das die Plünderung von Aktiengesellschaften nicht beenden, sondern den durch Plünderungen entstehenden Schaden noch vergrößern würde.

Wir fordern dagegen, das Recht zur Festlegung der Vergütung des Vorstands in die Hände der Eigentümer der Aktiengesellschaft zu legen – wie es in jedem kleinen und mittleren Unternehmen selbstverständlich ist. Die Eigentümer haben das größte Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens und sind daher am geeignetsten, Vorstand und Aufsichtsrat angemessen zu vergüten. Wir sind überzeugt, dass nicht eine willkürlich vom Staat festgelegte Obergrenze, nicht die Potenzierung des den Unternehmen entstehenden Schadens, sondern nur eine Stärkung der Aktionärsdemokratie die notwendige Rückkopplung des Vorstands gewährleisten und verloren gegangenes Vertrauen wiederherstellen kann. Zugleich wollen wir Anreize entgegenwirken, die zu kurzfristigem Management und zur Plünderung des Unternehmens führen.

Daher fordern wir:

1. Die Hauptversammlung stimmt jährlich über das Gesamtvolumen der Vergütung des Vorstands ab.
 - a. Unter „Vergütung“ sind zu verstehen die monetären Vergütungsteile (fixe und variable Bestandteile), die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.
 - b. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses, der die Aufgabe hat, die Höhe der Vergütungen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Der Vergütungsausschuss ist jährlich auf der Hauptversammlung zu entlasten.
2. Aktienfonds werden zur Abstimmung verpflichtet, stimmen im Sinne ihrer Mitglieder und legen ihr Stimmverhalten offen.
3. Die Hauptversammlung regelt die folgenden Punkte statuarisch und wird nur im Falle von Änderungsanträgen erneut damit befasst:
 - a. Erfolgs- und Beteiligungspläne von Vorstand und Aufsichtsrat (Verhältnis von festem und variablem Vergütungsbestandteile; Möglichkeit von Boni und Mali)
 - b. Anzahl der Mandate der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder außerhalb der Aktiengesellschaft.
 - c. Höhe der Renten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
 - d. Höhe der Kredite und Darlehen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
 - e. Dauer der Arbeitsverträge der Vorstandsmitglieder

4. Folgende Verbote und Verpflichtungen sollen erlassen werden:
 - a. Aktien und Aktienoptionen, die als Bestandteile der Vorstandsvergütung gewährt werden, dürfen nicht vor dem Ablauf von 5 Jahren verkauft werden.
 - b. Bei Firmenkäufen oder –verkäufen erhalten die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder keine Prämien.
 - c. Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so muss ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für eine starke, unabhängige Kontrolle: Neue Regeln für den Aufsichtsrat

Auch das häufige Versagen der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften hat System. Immer wieder werden Vorstandsvorsitzende unmittelbar nach ihrem Ausscheiden zu Aufsichtsratsvorsitzenden desselben Unternehmens gewählt – und haben daher keinerlei Interesse an der Aufdeckung von Mängeln, die sie selbst zu verantworten haben. Wir fordern daher eine Sperrzeit zwischen Vorstands- und Aufsichtsrats­tätigkeit. Das Know-How und Insiderwissen der alten Vorstände kann mit Hilfe von Beraterverträgen erhalten und genutzt werden.

Zudem führt auch die gleichzeitige Ausübung einer Vielzahl von Aufsichtsratsmandaten zu mangelhafter Kontrolle. Wer – wie gegenwärtig möglich – 10 Aufsichtsratsmandate ausübt, hat nicht die für eine sachgerechte, effektive Unternehmenskontrolle erforderliche Zeit. Wir fordern daher die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf die maximale Anzahl von fünf Mandaten.

Außerdem wollen wir Frauen durch eine Quotenregelung nach norwegischem Vorbild Zugang zum Aufsichtsrat zu verschaffen.

Daher fordern wir:

1. Vorstandsmitglieder dürfen erst nach 5 Jahren nach ihrem Ausscheiden in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsräte wird auf 12 Jahre begrenzt.
3. Es dürfen maximal 5 Aufsichtsratsmandate gleichzeitig wahrgenommen werden. Der Aufsichtsratsvorsitz zählt dabei wie 2 einfache Aufsichtsratsmandate.
4. Der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten muss bis 2015 40 Prozent betragen.

Den Wettbewerb stärken: Neue Regeln zur Verhinderung von Korruption und Kartellen

Gegenüber dem us-amerikanischen Wirtschaftsstrafrecht wirkt das deutsche wie ein zahloser Tiger. Um gegen wettbewerbsverzerrende kartellrechtliche Absprachen und gegen Korruption wirksamer vorzugehen, muss das deutsche Wirtschaftsstrafrecht verschärft werden. Die größte Änderung betrifft dabei die Einführung einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen, da nach deutschem Strafrecht bisher nur natürliche Personen strafbar sein können. Dies allerdings ist eine willkürliche, veränderbare Setzung. Zudem sollte das Vergaberecht und das Arbeitsrecht genutzt werden, um Korruption und kartellrechtswidrigen Absprachen entgegenzuwirken.

Daher fordern wir:

1. Sog. „Whistleblower“ werden arbeitsrechtlich umfassend geschützt.
2. Kartellrechtliche Absprachen werden strafrechtlich verfolgt.
3. Einführung einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen nach dem Vorbild der USA; Herabsetzung des Strafmaßes (Strafmilderung), wenn vor der Tat ein wirksames Programm zur Aufdeckung von Gesetzesverstößen (Compliance-System) entwickelt und durchgeführt wurde.
4. Firmen, die sich auf illegale Weise Vorteile bei öffentlichen Aufträgen verschafft haben, werden bundesweit in ein Korruptionsregister eingetragen und vergaberechtlich gesperrt. Die Dauer der Sperrung kann ebenfalls von der Einführung eines Anti-Korruptions-Programmes abhängig gemacht werden.

Europäisches Unternehmensverfassungsrecht

Langfristig streben wir an, die genannten Regelungen im Rahmen eines einheitlichen europäischen Unternehmensverfassungsrechts zu verankern.